



## Richtlinien zur Verwendung des/der versicherten Fahrzeuge/s

Unabhängig von der in der Zulassung genannten Verwendungsbestimmung sind Fahrzeuge zur Nutzung für gewerbliche Güterbeförderung, Bordienste, Zustell- und Lieferdienste (beinhaltet unter anderem auch die Zustellung von Speisen und Getränken, Zeitungen und Zeitschriften), Selbstfahrervermietung, Fahrschulen, Mietwagen, Taxis, Gefahrenguttransporte nicht versichert (Risikoaußschluss). Der Versicherungsschutz von als LKW typisierten Fahrzeugen gilt ausschließlich für die Eigenverwendung (bei auf Firmen zugelassenen Fahrzeugen).

### Schlusserklaerung

**(1) Vorvertragliche Anzeigepflicht:** Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, Fragen nach den gefahrenerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

**Bindefrist:** An diesen Antrag bleibt der Antragsteller sechs Wochen gebunden.

### Erläuterungen, Hinweise und Bestimmungen

#### (2) Erläuterungen, Hinweise und Bestimmungen

**Vertragsgrundlagen (Allgemeine Versicherungsbedingungen und Klauseln)** Dem Antrag liegen die für das versicherte Risiko zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Versicherer verwendeten Versicherungsbedingungen und Klauseln sowie die einschlägigen Tarifbestimmungen zugrunde. Die Bedingungen und Klauseln werden gemeinsam mit der Polizze versendet. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese bereits kostenlos zu.

**Welches Recht gilt?** Für das gegenständliche Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

**Welches Rücktrittsrecht haben Sie?** Sie haben als Versicherungsnehmer das Recht, gemäß § 3 und § 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG) binnen einer Woche nach dem zu Stande kommen des Vertrages, zurückzutreten. Gemäß § 5b VersVG können Sie binnen zweier Wochen vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten, sofern Ihnen bei Antragstellung nicht die Versicherungsbedingungen und die Antragskopie übergeben oder die Mitteilungspflicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht erfüllt wurden. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Rücktrittsfristen abgesendet wird (bei § 3a KSchG und § 5b VersVG erlischt das Rücktrittsrecht nach Erfüllung der Mitteilungs- und Belehrungspflichten und Übersendung der Versicherungsbedingungen innerhalb eines Monats nach Zugang der Polizze).

**Welches Rücktrittsrecht haben Sie?** Sofern Sie eine Versicherung beantragen bzw. einen Versicherungsvertrag abschließen, bestehen nachfolgende Rücktrittsrechte, die – außer nach §§ 3 und 3a KSchG – jeweils in Schriftform (d.h. mit eigenhändiger Unterschrift) geltend zu machen sind: Wenn Sie als Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG die Vertragserklärung nicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Versicherers oder seiner Vertreter abgeschlossen haben, so können Sie gemäß § 3 KSchG vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgerung der Versicherungspolizze, die zumindest den Namen und die Anschrift des Versicherers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Wurden die oben angeführten Mitteilungspflichten nicht erfüllt, so endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Rücktritt innerhalb der Frist erklärt wird.

Weiters können Sie nach § 3a Konsumentenschutzgesetz als Verbraucher vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten, wenn ohne Ihre Veranlassung für Ihre Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Versicherer oder sein Vertreter im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für Sie erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und Sie eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten haben. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. Das Rücktrittsrecht steht Ihnen dann nicht zu, wenn Sie bereits bei den Vertragsverhandlungen wussten oder wissen hätten müssen, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, wenn das Rücktrittsrecht konkret ausgeschlossen wurde oder der Versicherer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Rücktritt innerhalb der Frist erklärt wird.

Als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können Sie auch gemäß § 8 FernFinG von Fernabsatzverträgen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Rücktritt ist in Schriftform (d.h. mit eigenhändiger Unterschrift) oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger zu erklären. Absendung vor Ablauf der Frist genügt.

Haben Sie gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz als Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages die Versicherungsbedingungen bzw. eine Kopie Ihrer Vertragserklärung nicht erhalten oder wurden die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungspflichten nicht erfüllt, so können Sie binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze sowie einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Die Frist beginnt nach Erfüllung der Mitteilungspflichten und Ausfolgerung der Polizze inklusive Versicherungsbedingungen und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit jeweils der Schriftform. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der genannten Fristen abgesendet wird.

Gemäß § 5c VersVG können Sie, wenn Sie Verbraucher (iSd. § 1 KSchG) sind, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in Schriftform vom Vertrag zurücktreten. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Ihnen die Polizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung sowie eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zugegangen sind und Sie auch die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen erhalten haben.

**Wann beginnt der Versicherungsschutz und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?** Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen, ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Bei Kfz-Haftpflichtversicherungsanträgen bewirkt die Ausstellung der Versicherungsbestätigung gemäß § 61 (1) Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) die Übernahme der vorläufigen Deckung; bei Kaskoversicherungen wird diese mit Eingang des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrags in der Generaldirektion in Salzburg, frühestens jedoch mit dem beantragten Versicherungsbeginn, ausgelöst.

Befindet sich ein bei der GARANTA Versicherungs-AG Österreich bestehender oder zu ändernder Versicherungsvertrag oder der Vorvertrag zur beantragten Änderung (Fahrzeugwechsel, Einschluss eines weiteren Fahrzeuges, Einschluss oder Änderung einer Kaskodeckung) des Versicherungsnehmers im Prämienrückstand gemäß §§ 38, 39 und 39a VersVG, tritt keine vorläufige Deckung in der Kaskoversicherung in Kraft. In diesen Fällen kann eine vorläufige Deckung ausschließlich durch eine schriftliche Bestätigung des Versicherers ausgelöst werden. Eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung mit dem Vermittler ist nicht rechtswirksam. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schulhaft in Verzug gerät. Der Versicherer kann die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.



**Vorläufige Deckung für MobilSicher** (sofern beantragt): Die vorläufige Deckung beginnt mit Antragstellung (Datum der Unterfertigung des vollständig ausgefüllten Antrages), frühestens jedoch mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Die vorläufige Deckung endet mit der Annahme des Antrages (Zustellung der Polizze) oder einer anderen schriftlichen Erklärung des Versicherers, jedenfalls nach Ablauf von 6 Wochen ab Antragstellung. Versichert sind grundsätzlich nur solche Leistungen, die gemäß dem vorliegenden Antrag versichert werden sollen. Es gelten die entsprechenden Versicherungsbedingungen. Die vorläufige Deckung erstreckt sich auf die beantragten Summen, höchstens jedoch auf € 36.500,- Invaliditätsgrundsumme bzw. Unfalltodsumme. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten nicht als Unfallfolge. Nicht versicherungsfähig und trotz Prämienzahlung nicht gegen Unfall versichert sind Geisteskranke und Personen, die von einem schweren Nervenleiden befallen oder dauernd vollständig berufsunfähig sind. Bitte beachten Sie auch, dass bestimmte Unfallereignisse nicht gedeckt sind (zB Unfälle bei der Benützung von Luftfahrtgeräten, bei Fallschirmsprüngen, Teilnahme an motorsportlichen Wettfahrten und Trainingsfahrten; Unfälle infolge von Kriegsereignissen, Bewusstseinsstörungen oder wesentlicher Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente; Unfälle als Lenker eines Kfz ohne Führerschein).

**Prämienbemessung nach Schadenverlauf (Bonus-Malus-System)** Bei Personen- und Kombinationskraftwagen wird die Prämien in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Versicherer verwendeten, einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildenden, Bonus-Malus-Systems bemessen.

**Zusatzzvereinbarung über Prämienherabsetzung gegen Anspruchsverzicht gemäß § 21 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) für Personen- und Kombinationskraftwagen und Wohnmobile bis 3,5t Gesamtgewicht** Soweit eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit Anspruchsverzicht beantragt wird, erklärt der Versicherungsnehmer hiermit ausdrücklich seinen Verzicht gemäß § 21 KHVG auf Ansprüche auf Ersatz von Mietwagenkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich eines Taxis und des Verdienstentganges wegen Nichtbenützbarkeit des Fahrzeuges, die ihm gegen Personen zustehen, die durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag für ein unter § 59 (1) KFG 1967 fallendes Fahrzeug versichert sind. Sollte der genannte Anspruch nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einer mitversicherten Person erwachsen, so verpflichtet er sich weiters, dass sich diese in gleicher Weise verhält. Er wird auch das Kfz nur solchen Personen überlassen, die dieser Erklärung beitreten. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf die Ansprüche gegen den entschädigungspflichtigen Versicherten, soweit diesem ein Deckungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag zusteht. Ausgenommen sind Ansprüche nach § 21 (2) KHVG.

**Obliegenheiten (§ 6 VersVG)** Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen haben **alle in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Obliegenheiten zu beachten, da ansonsten die Verpflichtung zur Leistung seitens des Versicherers entsprechend § 6 VersVG entfallen kann.**

Auf folgende Obliegenheiten machen wir besonders aufmerksam:

- die Vereinbarung über die Verwendung des Kfz ist einzuhalten;
- der Lenker muss zum Lenken des Kfz kraftfahrerechtlich berechtigt sein;
- der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (bei der Haftpflichtvers. iSd StVO)
- ohne Einwilligung des Versicherers dürfen Ansprüche des geschädigten Dritten weder befriedigt noch anerkannt und ein bedingter Zahlungsbeehl nicht in Rechtskraft erwachsen werden lassen.

**Welche Vollmacht hat der Vermittler?** Der Vermittler berät Sie bei der Antragstellung und hat nur Vermittlungsvollmacht. Er ist daher zur Entgegennahme von Anträgen auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Versicherungsanträgen berechtigt. Er darf keine verbindlichen Erklärungen über die Bedeutung von Antragsfragen oder mündliche Zusagen abgeben, insbesondere ist er nicht berechtigt, eine vorläufige Deckung zuzusagen. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden mit dem Vermittler haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie vom Versicherer rechts-gültig bestätigt worden sind. Alle Willenserklärungen und Anzeigen die vor, bei oder nach Abschluss des Vertrages dem Versicherer gegenüber angegeben werden, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie dem Versicherer schriftlich zugegangen sind.

## Datenschutzerklärung

### (3) Allgemeine Datenschutzerklärung

Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten von der GARANTA Versicherungs-AG Österreich an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an die GARANTA Versicherungs-AG Österreich übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem - ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000))

Das Zentrale Informationssystem ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und des Versicherungsbetruges.

**Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) im Einzelfall widerrufen werden.**

**Mobil&Sicher** (sofern beantragt): Der Antragsteller und die zu versichernde Person stimmen ausdrücklich zu, dass der Unfallversicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten von der GARANTA Versicherungs-AG Österreich an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an die GARANTA Versicherungs-AG Österreich übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem - ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000))

Das Zentrale Informationssystem ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und des Versicherungsbetruges.

**Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) im Einzelfall widerrufen werden.**

### (4) Erweiterte Datenschutzerklärung

Die GARANTA Versicherungs-AG Österreich darf Personenidentifikations- und Vertragsdaten zur Betreuung und Beratung des Antragstellers auch hinsichtlich anderer Produkte verwenden oder durch Konzern- bzw Partnerunternehmen verwenden lassen, um telefonisch, per Fax oder E-Mail sowie anderen Kommunikationsformen Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte zu unterbreiten oder durch dazu beauftragte Unternehmen unterbreiten lassen (Leben-, Unfall- und Kfz-Versicherungsprodukte, Investmentfonds, Wertpapierleistungen, Rechtsschutz, Haurat und sonstige Sachversicherungen, Finanzierungen). Konzern- und Partnerunternehmen sind die GÖVD GARANTA Österreich Versicherungsdienst Ges.m.b.H., GÖS GARANTA Österreich Versicherung Service Ges.m.b.H., NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich, alle Moserstraße 33, 5020 Salzburg, NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG und GARANTA Versicherungs-AG, beide Ostendstraße 100, D-90334 Nürnberg, NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Augustaanlage 25, D-68165 Mannheim. Der Antragsteller erklärt sich ausdrücklich mit dieser Erweiterung der Datenschutzerklärung einverstanden.

**Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) im Einzelfall widerrufen werden.**

**(5) Zustimmungserklärung Connex Marketing GmbH**

Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass die GARANTA Österreich Versicherungs-AG Personenidentifikations- und Vertragsdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Versicherungsbeginn, Vertragsende, Zugangsberechtigung) zur Abwicklung des **holiday UNLIMITED Programms** an die Connex Marketing GmbH, Dr.-Schauer-Str. 26, 4600 Wels, FBNr.: FN 135472z, LG Wels übermittelt. Der Antragsteller erklärt sich ausdrücklich mit dieser Zustimmungserklärung **einverstanden**.

Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) schriftlich widerrufen werden. In diesem Fall kann das holiday UNLIMITED Programm nicht weiter in Anspruch genommen werden.

Der Antragsteller ist damit **einverstanden** seitens Connex zum holiday UNLIMITED Programm Informationen und Neuigkeiten per E-Mail zu erhalten. Dazu wird die E-Mail-Adresse an die Connex Marketing GmbH übermittelt.

Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) im Einzelfall widerrufen werden.

### Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

**Schriftform:**

Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. versicherte Person(en) oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger die Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

- Antrag, Erklärungen und Ergänzungen zum Antrag
- Kündigungen und Rücktrittserklärungen (außer Rücktritt nach §§3 und 3a KSchG - formfrei)
- Anträge auf Vertragsänderung(en)
- Bezugsrechtsänderung
- Erteilung eines SEPA-Mandats
- Bekanntgabe einer Kontonummer
- Erteilung einer Vollmacht
- Schadenbericht
- Fragebögen zur Leistungsprüfung
- Erklärungen zur Schadenregulierung
- Ratenvereinbarungen

Zusätzlich kann die Schriftform auch aufgrund gesetzlicher Regelungen erforderlich sein.

**Geschriebene Form:**

Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Eine eigenhändige Unterschrift ist hier nicht erforderlich. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam (ausgenommen Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a KSchG sowie § 165a VersVG).

Der Antragsteller erklärt sich mit dieser Vereinbarung ausdrücklich **einverstanden** (ohne Einverständnis ist eine Annahme des Antrags nicht möglich).

### Aufsichtsbehörden / Beschwerdestellen

**Bezeichnung des Versicherungsunternehmens**

Das Versicherungsunternehmen hat seinen Sitz in Deutschland:

GARANTA Versicherungs-AG, Ostendstraße 100, D-90334 Nürnberg, Deutschland, Sitz und Registergericht Nürnberg, HRB 6063  
Zweigniederlassung: GARANTA Versicherungs-AG Österreich, A-5020 Salzburg, Moserstraße 33, Telefon 05 04487, Fax DW 850  
DVR: 0848042, Firmenbuchgericht: FN 145878b, LG Salzburg, UID ATU56387500

**Zuständige Aufsichtsbehörden**

Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich: Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108,  
D-53117 Bonn, Deutschland

**Beschwerdestellen**

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, Tel. 01 71156 250, info@vvo.at sowie  
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, D-10006 Berlin, Tel. +49 30 20 60 58-0, info@versicherungsombudsmann.de